Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

27 (2.7.1861)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-523462</u>

Oldenburgisches

emeinde Blatt.

Dabei aber berchbliden laffen, baf bei Stadteammerer in feiner Eigenschaft ale ftautlicher Bei Mithmer burch Die beireffenben

Ericheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumer. Preis: 33/4 gf.

1861. Dienstag, 2. Juli.

"norden norden Befanntmachungen. des nonis, medisis

1) Die in der Befanntmachung des Stadtmagistrate vom 10. Mai d. J. jum Rachweise ber gefchehenen Impfung ac. ge= stellte Frist wird bis jum 1. August d. J. verlangert, mas bie= burd mit bem Bemerfen befannt gemacht wird, daß nach Diesem Beitpuncte die betreffenden Nachweise nicht mehr auf dem Rath= haufe entgegen genommen werden fonnen, fondern dem betreffenden Impfarzte in dem fur die öffentliche Impfung alsdann gu bezeich= nenden Locale zu liefern find. dan 11 (1861 Juni 27.)

2) Ule Burger aufgenommen : Bactermeifter Eduard Bermann

Beinrich Wöbeken.

3) Gefunden. 1 Muff, 1 Portemonnai mit Geld, 1 Rnabenmüße, 1 Sandichub.

anned mind Magistrat und Gemeinderath.

Sigung vom 14. Juni 1861. Es wird befchloffen, an Stelle Des verftorbenen Urmenrechnungsführers Baars ben Rechnungeführer Sofath biefelbit wiederum gum Armenrechnungeführer zu bestellen und bemfelben vom 1. Dai Du J. an ein Gehalt von 200 of zu bewilligen. Die von bem Urmenrechnungeführer gu stellende Caution wird auf 2000 of bestimmt.

Magistrat und Stadtrath.

Sigung vom 14. Juni 1861. In Beranlaffung der Erflarung Des Stadtcammerers, daß er die Bebung der Claffen= und claffificirten Ginfommenfteuer auch fur die laufende Beranlagungs= periode wieder gu übernehmen nicht im Stande fei, (vergf. Dr. 24 b. Bl.) waren verschiedene Berhandlungen theile mit bem Stadt= cammerer, und weil mit diefem eine Einigung nicht zu erreichen war, auch mit Großh. Cammer gepflogen. Seitens ber Stadt war die Unficht festgehalten, daß ber Stadtcammerer von ihr nicht gezwungen werden fonne, Die Gebung zu übernehmen; Die Großh. Cammer und das Großh. Staatsministerium hatten, Die Frage,

Diventificate

ob diese Ansicht richtig sei, dahingestellt sein sassend, in ihren Berstügungen ausgesprochen, daß die Stadt nach Lage der Verhältnisse von Stellung eines Erhebers der Steuer entbunden werden solle, dabei aber durchblicken sassen, daß der Stadtcämmerer in seiner Eigenschaft als staatlicher Nebeneinnehmer durch die betressenden Staatsbehörden zur Hebung der Steuer werde verpflichtet erachtet werden. In heutiger Sigung wurde nun nach längerem Verhanzdeln beschlossen, die schließliche Erklärung dahin abzugeben: Mazgistrat und Stadtrath könnten nach wie vor den Stadtcämmerer als städtischen Beamten zur Hebung der Steuer nicht für verzpflichtet ansehen; es müsse der Großt. Cammer deshalb überlassen bleiben, einen Erheber zu bestellen, dabei aber zugegeben werden, daß dafür eine angemessene Summe von der der Stadt zu bewilzsigenden Vergütung in Abzug gebracht werde.

- Nachträglich wird bemerkt, daß der Stadtcammerer in feiner Eigenschaft als staatlicher Nebeneinnehmer zur Hebung der Steuer

verpflichtet erfannt ift.

danie entgegen genommen. Stadtrath. neumoueg urgegine eine

Zeitpuncte die betreffendere Partus

Sigung vom 14. Juni 1861. Der Stattrath erklärte fich damit einverstanden, daß die noch von der früheren Beleuchtung übrig gebliebenen 72 alten Straßenkaternen verkauft wurden.

Der Berkauf bat ingwischen Statt gefunden und ift fur Die

Laternen ein Raufpreis von 171/2 af. a Stud erzielt.

Gemeinderath.

Sigung vom 26. Juni 1861. Der Magistrat hatte beantragt, daß den Rachgebliebenen des am 27. v. M. verstorbenen Armenrechnungeführers Baars den Bestimmungen des Art. 21 des Civilstaatsdienergesesses analog dessen Gehalt für das Quartal, in welchem er gestorben, und für ein ferneres Bierteljahr ausbezahlt werden möge. Der Gemeinderath erklätte sich damit einverstanden.

Stadtrath.

Sigung vom 26. Juni 1861. Es werden verschiedene, neu erbaute Saufer im Stadtgebiet zu Stättegeld angesetzt, bagegen wird beschlossen, bas neue Schulgebaude zu Bürgerfeld vom Stättezgeld frei zu lassen, weil bei Eingebung bes betr. Bauplackens ein solches nicht bedungen sei.

Bekanntlich wird es beabsichtigt, am Stau einen Guter=Revisions- und Bageschuppen zu erbauen, unter der Voraussetzung, daß die Stadt das dazu erforderliche Areal einräume. Ein Schreisben Großt. Cammer vom 14. d. M. bestätigt dies. Der Landtag hat danach zu dem Bau die Summe von 3000 of bewilligt, während Seitens der Großt. Staatsregierung eine Summe von

4500 of beantragt gewesen ift. In ter Erwartung, bag auch mit ber verminderten Summe ein Bebaute gu errichten fein werbe, welches ben an baffelbe gerichteten Unforderungen einigermaßen genuge, wird Geitens der Großb. Cammer unter Mittheilung eines von der Großh: Sochbaudirection aufgeftellten Plane und einer Situationszeichnung Die Ginraumung bes erforderlichen Plages beantragt. Der Magiftrat, von der Unficht ausgebend, daß Die Erbauung des Guterschuppens dem Intereffe bes Sandels und Berfehrs entfpreche, halt es fur gerechtfertigt, daß zu einer folchen Berbefferung des Stauhafens Die Stadt auch ihrerfeits mitwirke und dafür Opfer bringe. In dem desfalls an ben Stadtrath ge= richteten Schreiben fpricht er indeffen aus, bag nach feinem Erachten die Stadt Eigenthumerin bes gum Bau einzuräumenden Areals bleiben muffe, bas lettere aber fo lange einraumen muffe, als ber Schuppen feinem Zwecke biene; zugleich weift er barauf bin, daß durch den Bau des Guterschuppens der Abbruch der von ber Stadt angefauften beiden alten Saufer, nämlich des vormals Meinenschen Saufes (angefauft zu 1600 af Gold) und des vor= maligen Fischerhauses (angefauft zu 1030 af Cour.) nöthig werde, ba ber Buterschuppen Diefen Gebauden bis auf 5 refp. 10 Fuß nabe gerückt werden werde und jene Saufer, wenn fie fteben blieben, dem Berfehre auf tem Stau in einem boben Grade binderlich fein wurden.

Der Stadtrath befdließt hierauf:

1) Dem Staate Das erforderliche Areal jum Bau eines Guterfcuppens einzuräumen, unter ber vom Magiftrat bean= tragten Beichränfung (Gigenthums = Borbehalt) und unter ber weiteren Bedingung:

baß ein über Die Benugung bes Guterfduppens gu erlaffendes Regulativ nicht ohne Buftimmung der Stadt erlaffen und fpater geandert werde, bag inobefondere für Die Benugung des Schuppens ohne Zustimmung ter Stadt feine Abgabe (Lagergebuhr) erhoben werde, wobei fich die Stadt vorbehalte, Diefe Buftimmung an die Bedin= gung gu fnupfen, daß event. Die Abgabe ihr gu Gute fomme. (Rach Unficht bes Stadtraths darf fur Die erfte Unterbringung der Waaren überall feine Abgabe erhoben werden.)

2) Daß die beiden ermähnten Saufer abzubrechen und die Mietheontracte den Bewohnern gu fundigen feien.

Sur die im Staatsdienfte ftebenden Berfonen, welche aus ber Landescaffe ihre Gehalte beziehen, gilt bie Bestimmung, daß die letteren am 16. des letten Monats jedes Bierteljahrs erhoben werben fonnen. Der Stadtrath erffart fich auf ben Borfchlag bes Magiftrate bamit einverstanden, bag ein gleiches Berfahren bin= fichtlich ber aus ber Stadtcaffe Befoldeten eintrete.

Für bie ftadtifchen Strafenpfander beim Waffenplage bezw. ber Stadtfnabenschule find fur 1859 und 1860 Die Beitrage gur Strafencaffe rudftandig mit 85 4 21 gf. 10 fm. Davon fal-Ien auf die Gemeindecaffe 68 of 23 gf., auf die Caffe der Mittel- und Bolfeschulen 16 af 28 gf. 10 fw. Rucffichtlich ber letteren ift eine Rachbewilligung erforderlich, welche erfolgt.

Gegen die Rechnung der Gewerbeschulcaffe pro 1860/61 und Diejenige der Elisabethstiftung pro 1860/61 findet ber Stadtrath

Nichts zu erneuern. d girmieberen auf be tod ,ebergten erdefreit

Magistrat und Stadtrath.

Sigung vom 26. Juni 1861. Auf ben Borfchlag bes Schulvorstandes wird bem Rebenlehrer Buding eine Gehaltegulage von 20 %, dem Nebenlehrer Rabbe eine folche von 25 % vom

Boranschlage minnelsans tonis 196 ber Einnahmen und Ausgaben ber Oldenburger Gewerbeschule sarren für die Zeit vom 1. Mai 1861/62. Einnahme; gir maguchiam " 6. Erlos für verfaufte Wanderbucher mon pa Ausgabe: bemann beregnichtet S. 1. Honorar für die Lehrer: A. Für den Unterricht im Zeichnen
B. " " Rechnen, Schreiben und in der beutschen Sprache 160 Thir. C. Für Unterricht in der Mathematif, Naturlehre und 2. Für Beleuchtung 3. Heizung und Technologie, sowie für technische Oberleitung ber Schule 100 "2. Für Beleuchtung
"3. "Heizung und Reinigung der Locale
"4. "Lehrmittel
"5. "unvorhergesehene Fälle " 75 smmed sinte us ich adne die bergleich ung: Summa . " Ausgabe der mitte edie de eine en eine eine eine 605 C. Anist ungereicht us urnigeneile in fleberschuß . 515 Thir. Bemerkung: Gin Bufchuß aus ber Landescaffe ift fur 1861/62 nicht zu erwarten, indeffen fur 1862/63 im Betrage von 200 Thaler in Aussicht gestellt.

Berantwortlicher Redacteur: B. Ph. von Schrend. Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.